

Präsentation anlässlich des Seminars zur
Revision des Schweizer Kartellgesetzes
und zu den neuen Regeln über vertikale
Vereinbarungen

vom 3. September 2003

organisiert durch die Handelskammer
Deutschland-Schweiz

SEMINARPROGRAMM

- | | | |
|-----------|---|-------------------|
| 1. | Begrüssung und Vorstellung der Referenten | Jörg S. Clauss |
| 2. | Revision des Kartellgesetzes | |
| 2.1 | Ausgangslage | Dr. Harald Maag |
| 2.2 | Revisionspunkte | Dr. Harald Maag |
| 2.2.1 | Kernpunkte der Revision | |
| | - Direkte Sanktionen | |
| | - Bonusregelung | |
| | - Untersuchungsmassnahmen | |
| 2.2.2 | Weitere Revisionspunkte | |
| 2.3 | Handlungsbedarf für Unternehmen | Dr. Martin Ammann |
| 2.3.1 | Kurzfristige Compliance-Massnahmen | |
| 2.3.2 | Langfristiges Compliance-Programm | |
| 2.4 | Tätigkeiten der WEKO im Hinblick auf die Revision | Dr. Patrik Ducrey |
| 2.4.1 | Generelle Aufgaben der WEKO und ihres Sekretariates | |
| 2.4.2 | Noch zu regelnde Details | |
| | - Meldeverfahren | |
| | - Sanktionen und Bonusregelung | |
| | - Untersuchungsmassnahmen | |

3. Verschärfte Regeln für Liefer- und Vertriebsvereinbarungen ("vertikale Vereinbarungen") in der Schweiz und auf EU-Ebene

3.1 Die relevanten Normen und ihre Anwendung Dr. Martin Ammann

3.1.1 Einleitung

3.1.2 Die Normen auf CH-Ebene

- Normen im Kartellgesetz

- Vertikal-Bekanntmachung der WEKO vom 18.2.2002

3.1.3 Die Normen auf EU-Ebene

- Grundlage: Art. 81 EGV

- Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (GVO)
Nr. 2790/1999

3.1.4 Zusammenfassung

3.2 Bisherige und zu erwartende Praxis der WEKO zu Vertikalvereinbarungen

Dr. Patrik Ducrey

4. Schlusswort

Jürg S. Clauss

Die Revision des Kartellgesetzes

Revisionspunkte

Dr. Harald Maag
MEYER LUSTENBERGER
Rechtsanwälte
Forchstr. 452
P.O. Box 832
8029 Zürich
e: harald.maag@ml-law.ch
www.meyerlustenberger.ch

Teilrevision des Kartellgesetzes

- Gründe
- Parlamentarische Beratungen
- Inkrafttreten

Direkte Sanktionen (1)

Ausgangslage

- „one strike is for free“
- Fehlende Präventionswirkung
- Verfassungsmässigkeit direkter Sanktionen?

Direkte Sanktionen (2)

Art. 49a Abs. 1 KG:

„Ein Unternehmen, das an einer unzulässigen Abrede nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 beteiligt ist oder sich nach Artikel 7 unzulässig verhält, wird mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet... Der Betrag bemisst sich nach der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens. Der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen dadurch erzielt hat, ist angemessen zu berücksichtigen.“

Direkte Sanktionen (3)

Art. 49a Abs. 1 KG:

- Sanktioniertes Fehlverhalten
- Sanktionshöhe (abstrakt)
- Sanktionsbemessung (konkret)

Direkte Sanktionen (4)

- Sanktioniertes Fehlverhalten
 - harte Horizontalkartelle
 - harte Vertikalabreden
 - Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
- andere Wettbewerbsbeschränkungen:
keine direkten Sanktionen

Direkte Sanktionen (5)

Abstrakte Sanktionshöhe

- 10 % des Umsatzes in der Schweiz
- während der letzten drei Geschäftsjahre

Direkte Sanktionen (6)

Konkrete Sanktionsbemessung

- Schwere des Verstosses
- Dauer
- mutmasslicher Gewinn

Direkte Sanktionen (6a)

- Sockelbetrag
- abstrakte Schwere des Verstosses
- Dauer
- mutmasslicher Gewinn
- konkrete Schwere des Verstosses

Bonusregelung (1)

Art. 49a Abs. 2 KG:

„Wenn ein Unternehmen an der Aufdeckung und an der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt, kann auf eine Belastung ganz oder teilweise verzichtet werden.“

Bonusregelung (2)

Ziele

- finanzieller Anreiz zum Kartellaustritt
- destabilisierende Wirkung
- Erleichterung der Tätigkeit der Wettbewerbskommission

Bonusregelung (3)

Völlige Sanktionsbefreiung

- Mitwirkung an der Aufdeckung des Kartells
- Kooperation mit der Wettbewerbskommission
- keine Kartellführerschaft

Untersuchungsmassnahmen (1)

Art. 42 Abs. 2 KG

„Die Wettbewerbsbehörden können Hausdurchsuchungen anordnen und Beweisgegenstände sicherstellen.“

- Sinngemässe Anwendung des Verwaltungsstrafrechts
- Zuständigkeit

Untersuchungsmassnahmen (2)

Verfahrensgrundsätze

- Verhältnismässigkeitsprinzip
- Schonungsgebot
- Beschränkung auf Beweismittel
 - in Geschäfts- und Privaträumen
 - Papiere, Ton- und Datenträger, Aktenbestände, Computer (E-Mails)
- grundsätzlich an Werktagen

Untersuchungsmassnahmen (3)

Verteidigungsrechte

- Teilnahme- / Anwesenheitsrecht
- anwaltliche Vertretung
- Anhörung
- Wahrung des Anwaltsgeheimnisses
- Einsprache / Versiegelung

Weitere Änderungen

- Ingress
- Unternehmensbegriff
- Verhältnis Kartell- / Immaterialgüterrecht
- KMU
- Parallelimporte audiovisueller Produkte
- Meldepflicht Unternehmenszusammenschlüsse
- Zusammensetzung WEKO
- Gebühren



MEYER LUSTENBERGER
RECHTSANWÄLTE – ATTORNEYS AT LAW

Die Revision des Kartellgesetzes

Handlungsbedarf für Unternehmen

Dr. Martin Ammann
MEYER LUSTENBERGER
Rechtsanwälte
Forchstr. 452
P.O. Box 832
8029 Zürich
e: martin.ammann@ml-law.ch
www.meyerlustenberger.ch

Ziele der Kartellrechts- Compliance

- Verhinderung von
 - Sanktionen
 - Imageschäden
 - Kosten
 - Gebühren
 - Verteidigungskosten

A. Kurzfristige Kartellrechts- Compliance-Massnahmen

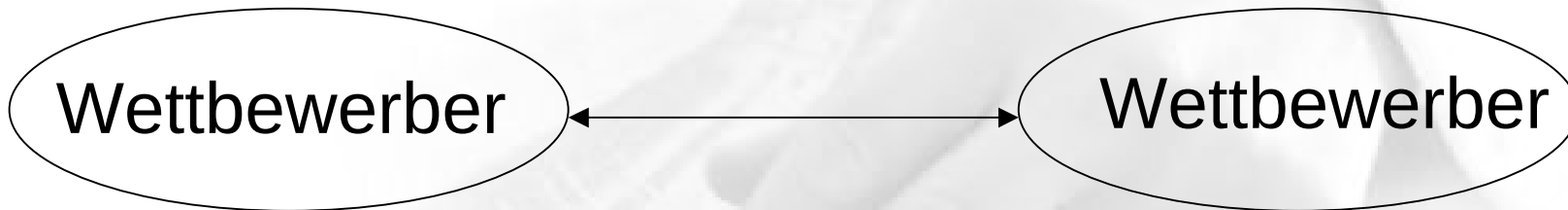
- Durchforstung bestehender Vereinbarungen
Identifikation von Risiken direkter Sanktionen:

1. Unzulässige Horizontalabreden („Harte Kartelle“) i.S. von Art. 5 Abs. 3 KG
2. Unzulässige Vertikalabreden i.S. von Art. 5 Abs. 4 KG
3. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung i.S. von Art. 7 KG

Zusätzlich:

Unzulässige Abreden ohne Risiko von direkten Sanktionen, aber mit Risiko von indirekten Sanktionen

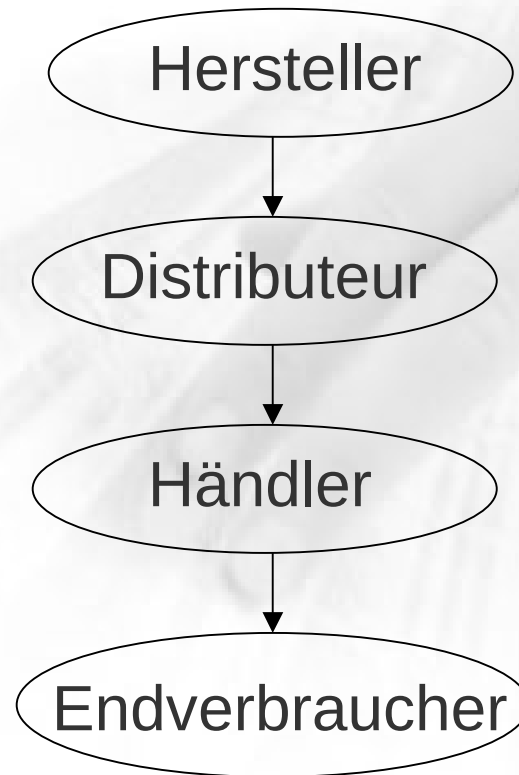
1. Unzulässige Horizontalabreden „Harte Kartelle“



Art. 5 Abs. 3 KG:

- a) **Preisabreden:** (Art. 5 Abs. 3 lit. a KG)
 - Abreden über direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen
- b) **Mengenabreden:** (Art. 5 Abs. 3 lit. b KG)
 - Abreden über Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen
- c) **Gebietsabreden:** (Art. 5 Abs. 3 lit. c KG)
 - Abreden über die Aufteilung von
 - Märkten
 - Gebieten
 - Geschäftspartnern

2. Unzulässige Vertikalabreden



Art. 5 Abs. 4 KG:

- a) Abreden über **Mindest-** oder **Festpreise**
- b) Abreden über **Marktaufteilung mit absolutem Gebietsschutz**

3. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung i.S. von Art. 7 KG

- z.B.:
- a) Die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (z.B. die Verhängung von Liefer- oder Bezugssperren)
 - b) Die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen
 - c) Die Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen
 - d) Die gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Unterbietung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen
 - e) Die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung
 - f) Die an den Abschluss von Verträgen gekoppelten Bedingungen, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen oder erbringen, *sog. Kopplungsgeschäfte*

Mögliche Handlungsalternativen bei Inkrafttreten der Revision (vgl. Übergangsbestimmung)

Ziel: Immunität vor Sanktionen

Voraussetzung: innert eines Jahres nach Inkrafttreten der Revision

- Vereinbarung aufheben / Kartell auflösen
- Meldung an WEKO
(mit Widerspruchsverfahren innert 5 Monaten
analog Art. 49a Abs. 3 nKG)

***WEKO-Untersuchung / Verfügung und anschliessende Sanktion
im Fortsetzungs- oder Wiederholungsfall schon vorher möglich***

B. Laufende Kartellrechts-Compliance

- Organisatorische Massnahmen
 - Bekenntnis zu Kartellrechts-Compliance
 - „Antitrust Compliance Officer“
- Vorgehen bei Kenntnis einer geplanten Wettbewerbsbeschränkung

Pflichtenheft für Antitrust Compliance Officer

- a) Laufende **Prüfung** von geplanten **Verträgen und Verhaltensweisen**
- b) Laufende **Prüfung** des **anwendbaren Rechtes**:
 - in der Schweiz
 - auf EU-Ebene
 - in den weiteren Ländern der Geschäftspartner
- c) Ausarbeitung von internen, stufengerechten **Weisungen** zur Sicherstellung der Kartellrechts-Compliance
- d) Ausarbeitung von unternehmensinternen **Compliance-Checklisten**
- e) Interne **Beratung und Schulung** des Managements und der Mitarbeiter in Compliance-Fragen
- f) Sicherstellung der korrekten **Kontakte mit Kartell-Aufsichtsbehörden**
- g) Kontakte zu **externen Rechtsberatern**
- h) Aufbau einer **Compliance-Dokumentation**

Kartellrecht-Compliance Checkliste

- a) **Horizontale und vertikale Abreden:**
 - Was ist verboten?
 - Was ist zulässig?
 - Was ist näher zu prüfen?
- b) **Verhaltensweisen von marktbeherrschenden Unternehmen:**
 - Was ist verboten?
 - Was ist zulässig?
 - Was ist näher zu prüfen?
- c) **Verhalten im Zusammenhang mit Zusammenschlussvorhaben:**
 - Massgebende Schwellenwerte
 - Pre-Merger Meldung / Abklärung
 - Formelle Meldung
 - Umsetzung
- d) **Interne Meldewege bei Kartellrechtsproblemen**
- e) **Verhalten bei einer Untersuchung der Aufsichtsbehörden**
 - Wer gibt Auskunft?
 - Insbesondere: Verhalten bei Hausdurchsuchungen
 - Zuzug externer Rechtsberater

Vorgehen bei Kenntnis einer geplanten Wettbewerbsbeschränkung

- a) **Wenn klar unzulässig:** _ Abrede / Verhalten verhindern
- b) **Bei rechtlicher Unsicherheit**

ò

1. Meldung an WEKO bevor die Abrede Wirkung entfaltet

ò bewirkt Sanktionen-Immunität (Art. 49a Abs. 3 KG):

Mögliche Reaktionen der WEKO:

- **Widerspruchsmöglichkeit innert 5 Monaten**

Vorabklärung – Untersuchung – Verfügung evtl. Unzulässigkeitserklärung, wenn dann an der Abrede festgehalten wird, entfällt Sanktionen-Immunität

- **Comfort Letter:** Sanktionen-Immunität bleibt
- **Keine Reaktion innert 5 Monaten:** Sanktionen-Immunität bleibt

2. Beratungsmandat an WEKO Sekretariat i.S.v. Art. 23 Abs. 2 KG

Bonusregelung

- Meldung an WEKO / Sekretariat
 - evtl. zunächst anonym?
- Kooperation mit WEKO / Sekretariat
- Antrag auf Bonusgewährung



MEYER LUSTENBERGER
RECHTSANWÄLTE – ATTORNEYS AT LAW

„Das neue Kartellrecht in der Schweiz“

Aufgaben und Praxis der Wettbewerbskommission

Dr. Patrik Ducrey

Stv. Direktor Sekretariat Weko

patrik.ducrey@weko.admin.ch

Übersicht

- Organisation Weko und Sekretariat
- Arbeitsweise der Wettbewerbsbehörden
- Schwerpunkte der Tätigkeiten
- Typische Fälle aus der Praxis
- Neue Aufgaben aus der Revision:
 - Informationskampagne
 - Beratungen/Meldungen nach Inkrafttreten

Organisation Weko

Präsident/Präsidium

Wettbewerbskommission

Kammer Produktemärkte (P):

- Bauwirtschaft
- Konsum- und Investitionsgüter
- Metall- und Maschinenindustrie
- Chemie

Kammer Dienstleistungen (D):

- Gesundheitswesen
- Banken
- Versicherungen
- Freie Berufe
- Gewerbliche Dienstleistungen

Kammer Infrastruktur (I):

- Medien/Werbung
- Kommunikation
- Post
- Landwirtschaft
- Verkehr/Transport
- Tourismus
- Umwelt- und Entsorgungsfragen

Organisation Sekretariat

Ressourcen
und Logistik

Direktor Rolf Dähler

KompZ Ök
KompZ R
KompZ BGBM
KompZ Int
KompZ Kom

Dienst
Produktmärkte:
Patrick Krauskopf
Vizedirektor
12-14 Wiss. MA
Märkte wie
Kammer P

Dienst
Dienstleistungen:
Olivier Schaller
Vizedirektor
12-14 Wiss. MA
Märkte wie
Kammer D

Dienst
Infrastruktur:
Patrik Ducrey
Stv. Direktor
12-14 Wiss. MA
Märkte wie
Kammer I

Arbeitsweise

- Aufgabenteilung Sekretariat (vollamtliches Untersuchungsorgan) und Weko (Entscheidungsorgan im Nebenamt)
- Konsequenzen:
 - Sekretariat als primäre Anlaufstelle
 - Beratung für Unternehmen durch Sekretariat (gegen Gebühr)

Wie werden Fälle aufgegriffen?

- Klagen von betroffenen Unternehmen oder Konsument/innen
- Berichterstattung in den Medien
- Eigene Marktbeobachtungen:
 - Kontakte mit Unternehmen/Verbänden
 - Kontakte zur Wissenschaft

Wie läuft ein Fall ab?

- Klage geht ein (wenig bis gut begründet)
- Fällt Fall in Geltungsbereich des KG?
- Erste Sachverhaltsabklärungen („Beklagter“ wird angehört)
- Entscheid über Eröffnung eines Verfahrens (Vorabklärung/Untersuchung)
- Möglichkeit vorsorglicher Massnahmen

Informationsbeschaffung

- Schriftliche Auskunftersuchen an Unternehmen (Konkurrenten, Lieferanten, Kunden)
- Parteibefragung inkl. mündliche Anhörung
- Hausdurchsuchungen, Beweisbeschlagnahme
- Zeugenbefragung, Expertengutachten, etc.

Schwerpunkte

- Private Wettbewerbsbeschränkungen:
 - Abreden (v.a. harte horizontale und vertikale Kartelle)
 - Missbrauch Marktbeherrschung
 - Zusammenschlusskontrolle
- Staatliche Wettbewerbsbeschränkungen:
 - Stellungnahmen zu Erlassentwürfen
 - Empfehlungen an Behörden

Typische Fälle

- Kalkulationshilfen als Preisabreden?
- Preisbindungen und Gebietsschutzklauseln in Vertriebsverträgen
- Preisdifferenzen Schweiz – Ausland
- Marktbeherrschung in ehemals staatlichen Monopolmärkten
- Konzentration im Detailhandel

Neue Aufgaben aus Revision

- Primär vor Inkrafttreten der Revision:
 - Informationskampagne zur Aufklärung bei Unternehmen, Verbänden, etc.
 - Strukturelle Anpassungen im Sekretariat
 - Interne Aus- und Weiterbildung
 - Vorbereitung auf neue Instrumente (Sanktionierung, Bonusregelung, Hausdurchsuchung)

Neue Aufgaben aus Revision

- Primär nach Inkrafttreten der Revision:
 - Meldung von bestehenden Wettbewerbsbeschränkungen während Übergangsfrist
 - Meldung/Widerspruchsverfahren bei neuen Wettbewerbsbeschränkungen
 - Beratung des Sekretariats bei Fragen (liegt sanktionsbedrohte Abrede oder Verhaltensweise vor? Erhebliche Abreden in Vertriebsverträgen?)

Schlussbemerkung

- Erste Sanktionen durch Weko werden grosses Medienecho haben (deshalb besser nicht dabei sein)
- Unternehmen sollten sich darauf vorbereiten (Risikoabschätzung, Compliance)
- Sekretariat Weko steht für jegliche Frage zur Verfügung



MEYER LUSTENBERGER
RECHTSANWÄLTE – ATTORNEYS AT LAW

Die Revision des Kartellgesetzes

Verschärfte Regeln für Vertikalvereinbarungen in der Schweiz und auf EU-Ebene

Dr. Martin Ammann
MEYER LUSTENBERGER
Rechtsanwälte
Forchstr. 452
P.O. Box 832
8029 Zürich
e: martin.ammann@ml-law.ch
www.meyerylustenberger.ch

Verschärfte Regeln für Liefer- und Vertriebsvereinbarungen (Vertikale Vereinbarungen)

1. Die relevanten Normen und ihre Anwendung
 - A. in der Schweiz
 - B. auf EU-Ebene
2. Bisherige und zu erwartende Praxis der WEKO

A. Relevante Normen im CH-Kartellrecht

§ CH-KG: Missbrauchsprinzip mit Verbotsvorbehalt
(≠ EU: Verbotsprinzip und Erlaubnisvorbehalt)

Art. 5 Abs. 1 KG: **Wettbewerbsabreden** (Art. 4 Abs. 1 KG) sind unzulässig

wenn sie § den relevanten Markt **erheblich** beeinträchtigen
(wenn unerheblich = Bagatellfall § zulässig)

und § und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz
rechtfertigen (z.B. Senkung Vertriebskosten) (Art. 5 Abs. 2 KG)

immer § wenn **Beseitigung des wirksamen Wettbewerbs**

Beseitigung wird **vermutet** " Art. 5 Abs. 3 KG

" Art. 5 Abs. 4 KG

Vermutung kann **umgestossen** werden

Vertikal-Bekanntmachung der WEKO (1)

A. Tragweite und Zweck

- Bekanntmachung gemäss Art. 6 KG
- Ankündigung der Intention der WEKO bei der Anwendung von Art.5 Abs. 1 KG und Art. 5 Abs. 2 KG
 - enthält keine definitive Aussage über Zulässigkeit
 - enthält keine Vermutungen
- keine Bindung der Rekursinstanzen
- besonderes Augenmerk auf Abschottung des schweizerischen Marktes gegenüber dem Ausland

Vertikal-Bekanntmachung der WEKO (2)

B. Struktur

Umschreibung der **Erheblichkeit**: Art. 5 Abs. 1 KG

Umschreibung der **Rechtfertigungsmöglichkeiten**: Art. 5 Abs. 2 KG

Vertikal Bekanntmachung der WEKO (3)

Umschreibung der Erheblichkeit (Ziffern 3 und 4)

• Umschreibung **nach Gegenstand der Abreden** (Ziffer 3)

- Preisfixierungen und Marktabgrenzungen (a und b)
- Verkaufs- und Querlieferverbote in selektiven Systemen (c und d)
- Abschottung von Bestand- und Ersatzteilmarkt (e)
- überlange Konkurrenzverbote (f)
 - mehr als 5 Jahre
 - mehr als 1 Jahr nach Beendigung

• Umschreibung **nach Marktanteilen:**

- 10% („Bagatellfälle“) (Ziffer 4)

Vertikal Bekanntmachung der WEKO (4)

Umschreibung der Rechtfertigungsmöglichkeiten (Ziffer 5)

- Förderung einer „effizienten Vertriebsgestaltung“
- Verhältnismässigkeit der Beschränkungen
- Beispielskatalog verhältnismässiger Beschränkungen:
 - Marktabgrenzungen ohne Passivverkaufsverbote (Ziffern 5a, 5b)
 - Verkaufsverbot von Grossisten an Endverbraucher (Ziffer 5c)
 - Verkaufsverbot an im selektiven Vertriebssystem nicht zugelassene Händler (Ziffer 5d)
 - Verbot, Dritten Bestandteile zur Herstellung von Konkurrenzprodukten zu liefern (Ziffer 5e)

B. Relevante Normen auf EU-Ebene

EU: Verbotssprinzip und Erlaubnisvorbehalt

Art. 81 Abs. 1 EGV Spürbare Wettbewerbsbeschränkungen
mit Auswirkungen auf Handel zwischen
EU-Mitgliedern
= verboten
= nichtig " Art. 81 Abs. 2 EGV

Art. 81 Abs. 3 EGV Freistellung
- im Einzelfalle: individuelle Freistellung
- für ganze „Gruppen“: Gruppenfreistellungs-
verordnungen „GVO“

EU – Vertikal GVO (1)

Anwendungsbereich

§ vertikale Vereinbarungen

- Verkaufsvereinbarungen
- Zuliefervereinbarungen
- evtl. auch Handelsvertreterverträge
(falls Handelsvertreter ein grosses Risiko trägt)

Art. 3 keine Anwendbarkeit / Gruppenfreistellung

- **wenn Marktanteil Lieferant >30%**
(bei Alleinbelieferungsvereinbarung: Marktanteil des Käufers relevant)

„De-Minimis-“ oder Bagatell-Bekanntmachung:

- **bei Marktanteilen <15%**
keine Spürbarkeit i.S. von Art. 81 Abs. 1 EGV, aber Kernbeschränkungen sind immer verboten

EU – Vertikal GVO (2)

Verpönte Abreden

1. Kernbeschränkungen Art. 4

✗ entziehen die ganze Absprache als solche der Gruppenfreistellung

2. „schwarze Klauseln“ Art. 5

✗ ungültig ist nur die betreffende Klausel
übriger Vertrag bleibt gültig, wenn Klausel abtrennbar

EU – Vertikal GVO (3)

Kernbeschränkungen Art. 4

1. direkte oder indirekte Preisfestsetzung (Preisbindung zweiter Hand) Art. 4(a)
 - Ausnahmen (sofern keine Anreize und kein Druck):
 - Höchstpreise
 - Preisempfehlungen
2. Marktabgrenzungen Art. 4(b)
 - Ausnahme der Beschränkung von Aktivverkäufen
 - in Gebiete / an Kundengruppen, die der Lieferant
 - sich selber oder
 - ausschliesslich einem anderen Käufer zugewiesen hat
 - passive Verkäufe (inkl. per Internet) müssen immer möglich sein
3. Verkaufs- und Querlieferungsbeschränkungen in selektiven Vertriebssystemen Art. 4(c) und Art. 4(d)
4. Abschottungen des Bestandteilmarktes Art. 4(e)

EU – Vertikal GVO (4)

„Schwarze Klauseln“ Art. 5

- Wettbewerbsverbote über 5 Jahre Art. 5(a), Art. 1(b)
- „Treue Klauseln“ von mehr als einem Jahr Art. 5(b)
- Gezielte Konkurrenzverbote in selektiven Vertriebssystemen Art. 5(c)



MEYER LUSTENBERGER
RECHTSANWÄLTE – ATTORNEYS AT LAW

„Das neue Kartellrecht in der Schweiz“

Praxis der WEKO zu Vertikalabreden

Dr. Patrik Ducrey

Stv. Direktor Sekretariat Weko

patrik.ducrey@weko.admin.ch

Übersicht

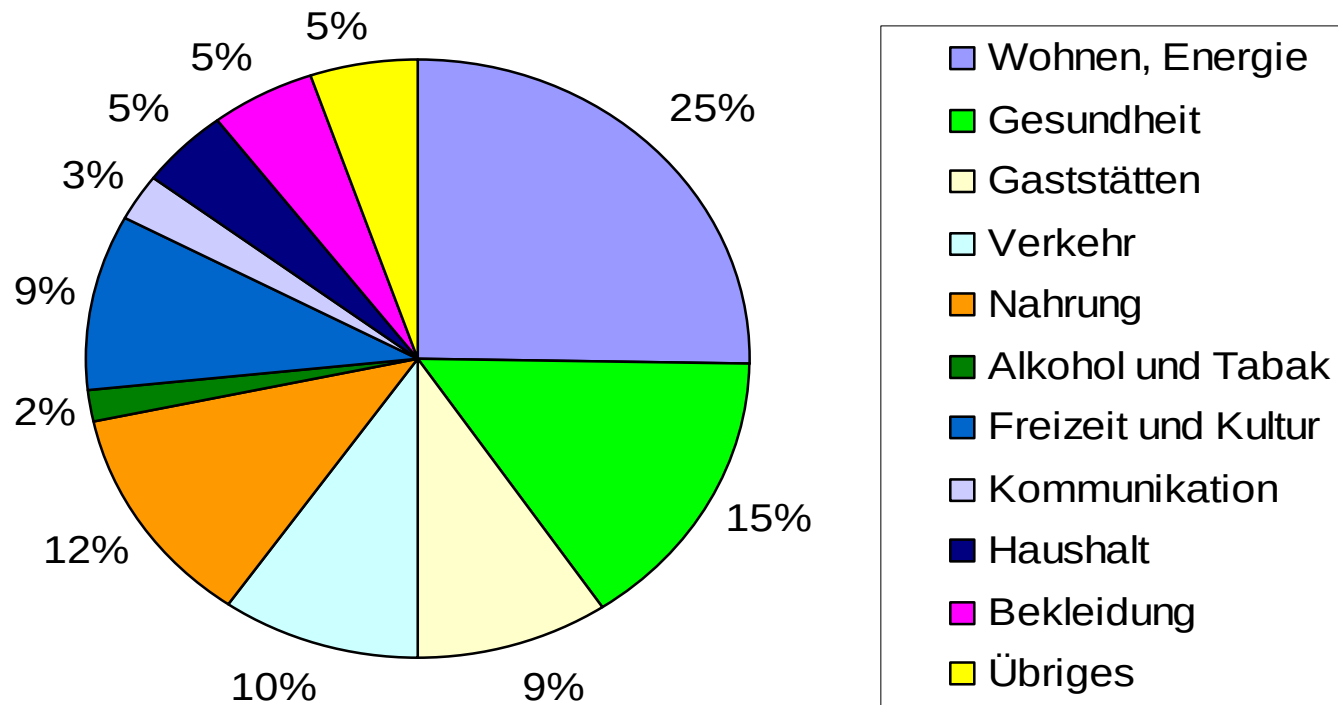
- Wo kann die Wettbewerbskommission überhaupt etwas gegen überhöhte Preise tun?
- Bisherige Feststellungen und Erfahrungen aus der Praxis der Wettbewerbskommission und des Sekretariats

Gründe für Hochpreisinsel

- Staatliche Restriktionen, wie etwa in der Agrargüterproduktion, in den Gesundheits- und Immobilienmärkten
- Private Wettbewerbsbeschränkungen zwischen Herstellern, Grossisten und Händlern
- Höhere Kosten für Arbeit und Immobilien

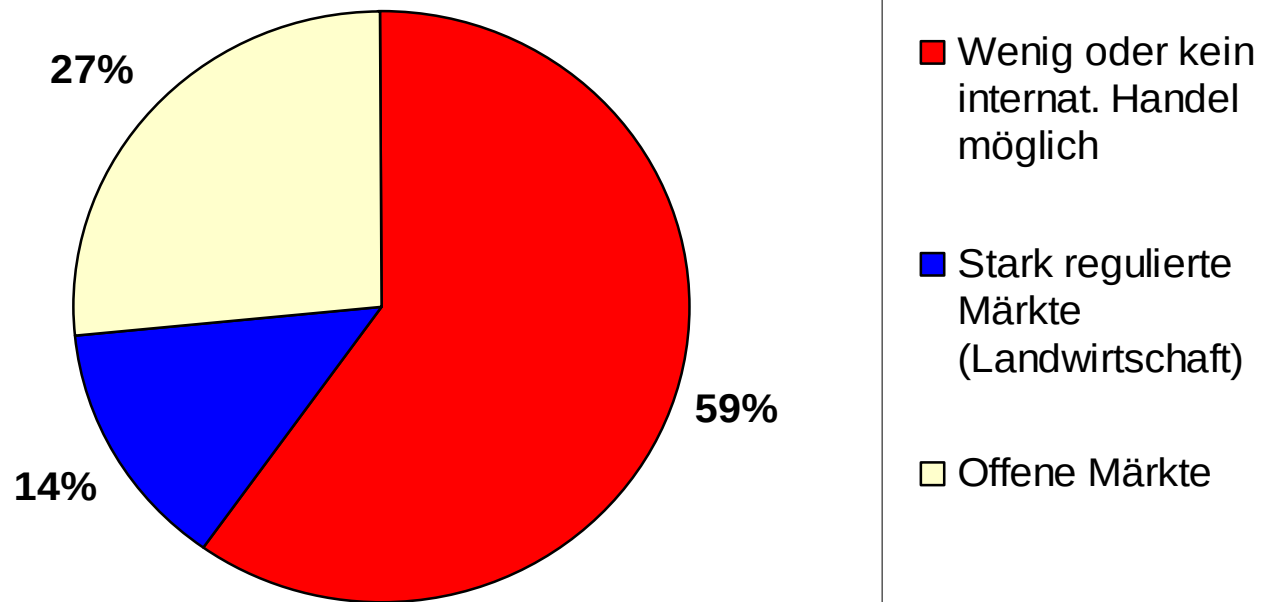
Globale Struktur des Verbrauchs und deren Gewichtung im Warenkorb in der Schweiz, 2003

Quelle: BfS



Anteil des Warenkorbs, der potenziell durch "Verticals" betroffen ist: ca. 27%

Quelle: BfS



Bisherige Erfahrungen

- Wer hat ein Interesse an vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen?
 - Hersteller (höhere Preise, höherer Gewinn)
 - Händler (höhere Preise, höhere Marge)
 - KonsumentInnen (Beratung, Serviceleistungen)
- Häufige Feststellung: Markt Schweiz ist zu wenig attraktiv für Graumarkthandel

- Preisunterschiede haben andere Gründe als vertikale Wettbewerbsbeschränkungen:
 - Kleine Serien
 - Höhere allg. Kosten (Immobilien, Löhne, etc.)
 - Spezielle schweizerische Kundenwünsche
- Preisvergleiche beruhen auf unterschiedlichen Ausgangslagen
- Trägheit der KonsumentInnen (wenig „Basarmentalität“)
- Grundsatz der Territorialität (Sitz im Ausland)

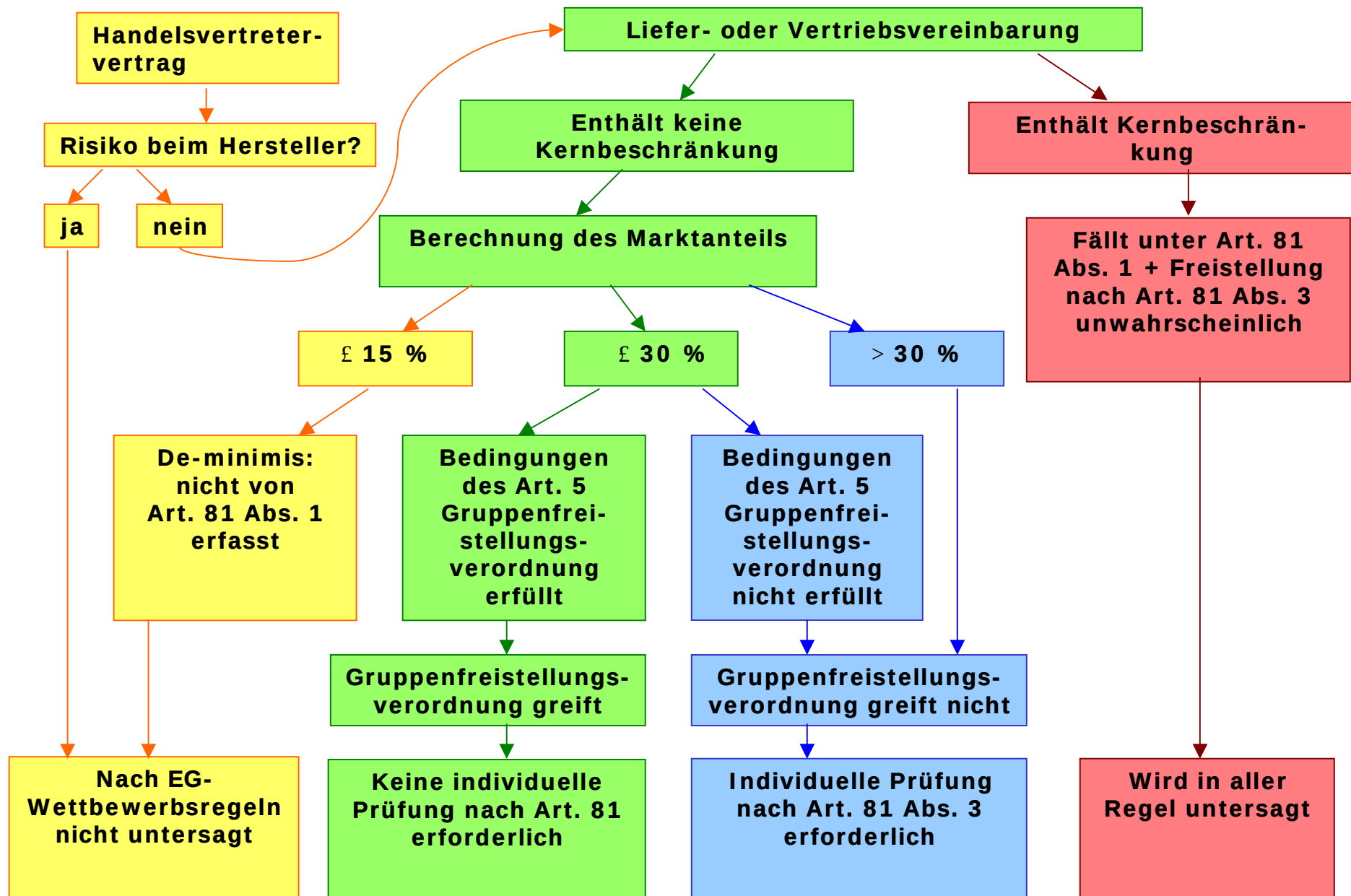
Praxis bei Vertikalabreden

- Wenn Erheblichkeit nach Ziff. 3 Bekanntmachung gegeben:
 - Prüfung der Effizienzgründe
 - Entscheid
- Nach Revision:
 - Vermutungstatbestand (Beweis, dass wirksamer Wettbewerb nicht beseitigt)
 - Präventive Wirkung stark erhöht



MEYER LUSTENBERGER
RECHTSANWÄLTE – ATTORNEYS AT LAW

Vertikale Vereinbarungen: Beurteilung nach EU-Recht





MEYER LUSTENBERGER
RECHTSANWÄLTE – ATTORNEYS AT LAW